Tages-Anzeiger · Wochenendausgabe vom 14./15. Dezember 1996

Kinderlachen ist rentenbildend

Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften in der 10. AHV-Revision (3)

Wer Kinder erzieht, leistet Schwerarbeit, doch bekommt dafür kein Geld. Die neue AHV beachtet das.

■ VON MARKUS SOMM

Willi schrie die ganze Nacht wie am Spiess, Frau Meier stand viermal auf, schlief dreimal ein, und Herr Meier hatte sich längst die Ohren verstopft, er träumte von seinem Chef. Für das eine gab es bisher einen Lohn und später eine AHV-Rente, für das andere nicht. Mit der 10. AHV-Revision hat das ein Ende: Sogenannte Erziehungsgutschriften erhalten in Zukunft alle, die Kinder hegen und pflegen – ganz gleich ob als Vater oder als Mutter. Und es spielt keine Rolle, ob man verheiratet oder geschieden, ledig oder verwitwet ist.

Kümmern sich beide Eltern um ihre Kinder, erhalten sie nicht zwei Erziehungsgutschriften. Vielmehr wird eine Gutschrift hälftig geteilt. Auch hier gilt das Splitting. Es ist dabei gleichgültig, ob der Vater mehr mit den Kindern gespielt und gelitten hat oder die Mutter. Lässt sich ein Paar scheiden, bekommt jener Partner die Erziehungsgutschriften, dem die Kinder zugesprochen worden sind.

Die Erziehungsgutschriften werden zu den normalen AHV-Beiträgen hinzugezählt. Sie sind derzeit gleich viel wert wie die Beiträge, die man für ein Einkommen von rund 35 000 Franken bezahlen müsste. Männer und Frauen erhalten solche Gutschriften für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren betreuen. Dabei kommt es nicht darauf an, wie viele Kinder es sind, die einem ab und zu den letzten Nerv ausreissen.

Diese Gutschriften werden erst im AHV-Alter angerechnet. Die Kassen stellen dann fest, wieviel man zugute hat – was ein leichtes ist, denn alle Kinder sind in den Zivilstandsakten verzeichnet: Die Eltern müssen ihre Kinder nicht selber anmelden. Diese Gutschriften können die Rente spürbar verbessern, doch mehr als die Maximalrente gibt es nicht.

Auch Rentnerinnen und Rentner können ihre Rente möglicherweise aufbessern: Wenn ihre Rente – im Jahr 2001 – in das neue System übertragen wird, rechnet man ihnen pauschal 16 sogenannte Übergangsgutschriften an.

Frauen und Männer, die vielleicht ihren bettlägerigen Vater oder eine kranke Schwester über Jahre hinweg betreut haben, erhalten in Zukunft ebenfalls einen Bonus. Die sogenannten Betreuungsgutschriften werden für jedes Jahr gegeben, in dem man nahe Verwandte gepflegt hat. Sie müssen aber im gleichen Haushalt leben und «mindestens mittelschwer hilflos» sein, wofür sie von der AHV oder IV eine entsprechende Entschädigung beziehen. Wer Kinder und Verwandte betreut, erhält nicht beide Gutschriften, sondern nur eine pro Jahr.

Auch die Betreuungsgutschriften werden zwischen allen aufgeteilt, die einen Verwandten gemeinsam pflegen. Weil es schwer ist, im nachhinein genau festzustellen, wer wen wie lange betreut hat, muss das jedes Jahr der kantonalen Ausgleichskasse gemeldet werden. Sonst nimmt einem später kein Amt ab, wieviel Gutes man für seine Verwandten getan hat. Die Betreuungsgutschriften werden erst 1997 eingeführt, für die Zeit davor gibt es keine mehr.

Die ersten Artikel zur AHV-Revision sind am 4. und 10. Dezember erschienen.